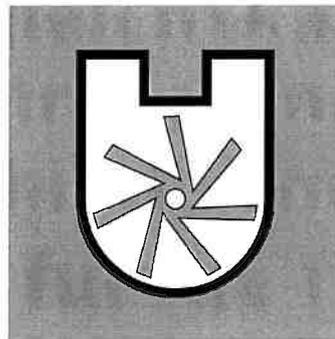


Reglement für die Gemeinde- ausgleichskasse

für die

**Einwohnergemeinde
Mühlethurnen**



1984

Die Gemeinde Mühlethurnen, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen, beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bedingungen	
	Art. 1	Grundsatz
	Art. 2	Unterstellung
	Art. 3	Schweigepflicht
2.	Personelles	
	Art. 4	Leiter
	Art. 5	Stellvertreter
	Art. 6	Mitarbeiter
	Art. 7	Ausbildung
	Art. 8	Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung
3.	Organisation	
	Art. 9	Schalterstunden
	Art. 10	Meldungen des Wohnsitzregisterführers
	Art. 11	Auskunftspflicht
	Art. 12	Arbeitsamt
	Art. 13	Fürsorgebehörde
4.	Aufsicht über die formelle Geschäftsführung	
	Art. 14	Allgemeine Kontrollen
	Art. 15	Besondere Kontrollen
5.	Schlussbestimmungen	
	Art. 16	Inkrafttreten
6.	Auflagezeugnis	

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Mühlethurnen eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

² Sie erledigen, gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV), alle ihr zugewiesenen Soziaerverlsicherungsaufgaben.

Unterstellung

Art. 2¹ Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.

² Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse und sein Stellvertreter, sowie allfällige Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

2. Personelles

Leiter

Art. 4¹ Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird von der Gemeindeversammlung gewählt.

² Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

³ Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, welche die in Artikel 22, Absatz 3 AKBV vorgeschriebene Mindestvoraussetzungen erfüllt.

Stellvertreter **Art. 5**¹ Der Gemeinderat bezeichnet einen ständigen Stellvertreter.

² Artikel 4, Absatz 2 und 3 gelten auch für den Stellvertreter.

Mitarbeiter **Art. 6** Allfällige weitere Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Ausbildung **Art. 7**¹ Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seinen Stellvertretern und allfällige Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

² Er orientiert zudem seinen Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

3. Organisation

Schalterstunden **Art. 9**¹ Die Gemeindeausgleichskasse kann im Nebenamt geführt werden. Besprechungen sind jeweils mit dem Leiter zu vereinbaren.

² Wird die Gemeindeausgleichskasse durch einen vollamtlichen Gemeindebeamten geleitet, gelten die Schalterstunden der Gemeindeschreiberei Mühlethurnen.

Meldung des Wohnsitzregisterführers **Art. 10**¹ Die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand, sowie die Adressänderung sind der Gemeindeausgleichskasse ständig verfügbar zu halten.

Auskunftspflicht **Art. 11** Der Steuerregisterführer gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

Arbeitsamt	Art. 12 Das Arbeitsamt richtet sich bei der Eröffnung und Ausstellung von Versicherungsausweisen sowie bei der Zuteilung von Versichertennummern an Arbeitslose nach den Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse.
Fürsorgebehörde	Art. 13 Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV- Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

4. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

Allgemeine Kontrollen	Art. 14 Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen: <ul style="list-style-type: none">a) Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und seines Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;b) Arbeitsorganisation und - einrichtung der Gemeindeausgleichskasse, ausgerichtet auf eine rationellen Geschäftserledigung;c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von:<ul style="list-style-type: none">-Akten von Versicherten und Abrechnungspflichtigen-gesetzlichen Erlasse und Weisungen übergeordneter Stellen-Registerkartend) allfällige Arbeitsrückstände;e) geeignete Information von Versicherten und Abrechnungspflichtigen.
Besondere Kontrollen	Art. 15 Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a) alle Selbstständigerwerbenden, Nichtwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b) der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführer (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c) die Zusammenarbeit zwischen Steuerregisterführer (Art. 22), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

6. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 16 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 1984 angenommen.

Mühlethurnen am 18 Juni 1984

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Berger

sig. Zahnd

7. Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 29. Mai 1984 bis am 8. Juli 1984 auf der Gemein-
deschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in
Nr. 21 des Amtsanzeigers vom 25. Mai 1984 bekannt gegeben worden. Ein-
sprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Mühlethurnen, 20. Juli 1984

Der Gemeindegeschreiber:

sig. H.R. Zahnd

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt. Bern, 10.8.1984

Der Volkswirtschaftsdirektor:

sig. Bernhard Müller